



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2021/510/4788**

**Fachbereich/Aktenzeichen**

**Datum**

**öffentlich**

Fachdienst Jugendamt  
510/vdV

05.02.2021

---

van der Veen, Hendrik

**Beratungsfolge**

**Zuständigkeit**

**Termin**

---

Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	11.03.2021
Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Entscheidung	26.04.2021
Rat	Entscheidung	03.05.2021

**Neufassung der Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, häuslicher Kindertagespflege und Großtagespflegestellen**

**Beschlussvorschlag:**

Die dieser Vorlage als Anlage beigefügte

Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder, einer häuslichen Kindertagespflege oder einer Großtagespflegestelle

wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Es wird auf die Beratungen im Jugendhilfeausschuss in 2020 und zuletzt am 14.01.2021 verwiesen.

Wie in der letzten Sitzung beschlossen, trafen sich Mitglieder des Jugendhilfeausschusses am 27.01.2021 zu einer Arbeitskreissitzung mit dem Themenschwerpunkt „Anpassung der Elternbeitragssatzung und -tabelle“, um sich zu den bisher dargestellten Elementen zur Anpassung der Elternbeitragssatzung und -tabelle weitergehend und vertieft fachlich zu informieren sowie Verständnisfragen zu klären.

Folgende Teilnehmer/innen nahmen an der Arbeitskreissitzung teil:

<b>Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</b>	
Frau Diekmann	SPD
Frau Krause	SPD
Herr Rumpold	CDU
Frau Mathmann	CDU
Herr Retzlaff	FWG
Herr Lütke-Dörhoff	Die Grünen
Frau Wiemeyer	FDP
Herr Langenkämper,	Kath. Kirchengemeinde
Frau Lange	Kath. Kirchengemeinde
Herr Buße-Urban	Jugendamtselfternbeirat

- Herr Rodriguez Ramos, SPD, zur Präsentation der Berechnungsbeispiele der SPD-Fraktion
- Frau Kahlmeier und Herr van der Veen vom Fachdienst Jugendamt

## **1. Inhaltliche Grundlagen und Ausgangspunkt der Diskussionen**

Nach einer kurzen Begrüßung durch die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses Frau Diekmann stellte Herr van der Veen die Anknüpfungspunkte aus der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.01.2021 vor. Im weiteren Sitzungsverlauf ergänzte er seine Darstellung um die „Ergebnisse einer Berechnungssimulation“ zu den unterschiedlichen Elternbeitragstabellen (siehe beigefügte Präsentation aus der Sitzung vom 27.01.2021).

Im Anschluss stellte Herr Rodriguez Ramos die ergänzenden Tabellen und Graphen mit Elternbeitragsstufen von 6.000,- € und 9.000,- € vor (siehe beigefügte Präsentation aus der Sitzung des AK vom 27.01.2021).

In diesem Zusammenhang wies Herr Rodriguez Ramos darauf hin, dass es bei einer kleinschrittigeren Unterteilung der Elternbeitragsstufen zu deutlich höheren Beitragssteigerungen in einzelnen Stufen kommt als in den bisherigen Entwürfen mit einer Staffelung von 12.000,- €. Dies läge an dem jeweiligen früheren Einstieg in die nächsthöhere Elternbeitragsstufe.

## **2. Diskussionspunkte in der Arbeitskreissitzung des Jugendhilfeausschusses**

Die anwesenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses diskutierten inhaltlich sehr engagiert die unterschiedlichen Möglichkeiten und Varianten zur Gestaltung einer neuen Elternbeitragstabelle.

Dabei standen folgende Strukturelemente im Zentrum der Sitzung:

Späterer Beginn der Beitragspflicht, d. h. bei einem Jahreseinkommen von über 24.000,- €, über 27.000,- € oder über 30.000,- €, um

- eine Entlastung der niedrigeren Einkommen und
- eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes für „Erlassanträge“, die sehr häufig zu einer Elternbeitragsfreiheit führen,

zu erreichen.

- Die Verschiebung des Einstiegs in die jeweilige Elternbeitragsstufe um z. B. 3.000,- €, um eine Entlastung der Eltern durch einen späteren Einstieg in die nächst höhere oder auch „Rückfall“ in die vorherige Elternbeitragsstufe, zu erreichen.
- Die Einführung geringerer Elternbeitragsstufen (6.000,- € oder 9.000,- €), um die Elternbeiträge gemessen am Einkommen gerechter zu gestalten.
- Die Einführung einer zusätzlichen Stufe im oberen Einkommensbereich, um die höheren Einkommen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit stärker zu beteiligen und die Kurven der prozentual vergleichweisen Beteiligung dieser Eltern an ihrem Einkommen erst später „abfallen“ zu lassen.
- Eine Glättung der Kurven, d. h. eine vergleichbare prozentuale Beteiligung in der jeweiligen Elternbeitragsstufe gemessen am Einkommen der Eltern bei einem leicht degressiven Verlauf, zu erreichen.

### **3. Ergebnis der Diskussionen: Eckpunkte für einen Satzungsentwurf**

Nach langer und eingehender Diskussion waren sich die anwesenden Jugendhilfeausschussmitglieder einig, dass die Verwaltung des Jugendamtes für die Sitzung am 11.03.2021 einen Satzungsentwurf mit folgenden Elementen für die weiteren Beratungen vorlegen soll:

1. Späterer Einstieg in die Beitragspflicht mit der Stufe 2 bei einem Jahreseinkommen über 27.000,- €. Diese Stufe soll bis zum Übergang zur Stufe 3 lediglich 6.000,- € Jahreseinkommen umfassen, so dass
2. die nächst höhere Stufe 3 mit einem Jahreseinkommen über 33.000,- € einsetzen soll.
3. Die folgenden Elternbeitragsstufen sollen dann jeweils eine Einkommensspanne von 9.000,- € umfassen. Eine Einkommensspanne von lediglich 6.000,- € in den jeweiligen Elternbeitragsstufen wurde nicht befürwortet, um die Elternbeitragssteigerungen in Einzelfällen nicht zu hoch werden zu lassen.

Bereits die befürwortete Einkommensspanne von 9.000,- € je Elternbeitragsstufe führt im Einzelfall zu deutlichen Erhöhungen der Elternbeiträge. Dies wird jedoch auf Grund der größeren Gerechtigkeit in der Beitragszahlung befürwortet.

4. Dem grundsätzlichen Vorschlag, den Kurvenverlauf zu „glätten“, soll entsprechend den von der SPD-Fraktion vorgelegten Entwürfen gefolgt werden.
5. Eine zusätzliche obere Elternbeitragsstufe über 114.000,- € (die Idee einer weiteren Stufe darüber hinaus wurde nicht weiterverfolgt, um die Eltern nicht noch mehr zu belasten) soll eingeführt werden.

6. Vor dem Hintergrund einer im ersten Kita-Jahr nach KiBiz-Umstellung eher geringen Steigerung der Betriebskosten um lediglich 0,83 % sollen die Beiträge ab dem Kita-Jahr 2022/23 weiterhin jährlich um 1,5 % angehoben werden. In einigen Jahren soll geprüft werden, wie sich diese Erhöhung im Vergleich zu den Betriebskostenerhöhungen der Kindertageseinrichtungen darstellt.

Bei einer nächsten Anpassung der Elternbeitragstabelle sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Durch die lineare Erhöhung der Elternbeiträge wird es wieder zu „Unebenheiten“ in der Elternbeitragskurve gemessen am Einkommen in den jeweiligen Beitragsstufen kommen. Aus diesem Grund soll wieder eine Glättung der Elternbeitragskurve vorgenommen werden.
- Langfristig soll bei einer erneuten Glättung der Kurven ggf. ein Umstieg auf eine Einkommensspanne von 6.000,- € je Elternbeitragsstufe erfolgen.

**4. Auswirkungen einer weiterentwickelten Elternbeitragsstruktur – Neuer Zielwert für das Elternbeitragsaufkommen**

Die „Simulation“ der Elternbeiträge je Variante ergeben folgenden Vergleich:

Varianten	Steigerung zum aktuellen Elternbeitragsaufkommen in %
SPD-Vorschlag	+ 8,73
Tabelle mit 9.000er Einkommensschritten	+ 10,50
Tabelle mit 6.000er Einkommensschritten	+ 14,73
AK Ergebnis mit 9.000er Einkommensschritten und einem Elternbeitragseinstieg über 27.000,- €	+ 10,11

Somit würden die Eltern mit ca. 10 % an der strukturellen Betriebskostenerhöhung von ca. 20 % beteiligt werden. Die verbleibenden ca.10 % würden zu Lasten aller Bürger in Oelde über den städt. Haushalt finanziert.

Somit ergibt sich folgende Kalkulation:

- a. Kalkulation der tatsächlichen Elternbeiträge und der Mehrbelastungen für die Stadt Oelde auf der Basis des Kindergartenjahres 2020/21 **ohne Anpassung der Elternbeitragstabelle** (siehe Vorlage aus der Sitzung vom 02.12.2020):

Betriebskosten	Elternbeiträge - Kitas + Ausgleichszahlung Land	%-Anteil an den Betriebskosten
10.274.551,87 €	1.426.449,25 €	13,88

Ausgehend von der bisherigen Zielsetzung einer Elternbeitragserhebung von ca. 18 % ergibt sich ein kalkulatorischer Rückgang der Elternbeiträge um ca. 4 %.

4 % von ca. 10.000.000,- € (Betriebskosten im Kindergartenjahr 2020/21) = ca. 400.000,- € Mindereinnahme im Kindergartenjahr 2020/21 und vergleichbar in den Folgejahren, wenn neben der jährlichen Anpassung der Elternbeiträge um 1,5 % keine weitere einmalige strukturelle Erhöhung vorgenommen wird.

- b. Kalkulation der tatsächlichen Elternbeiträge und der Mehrbelastungen für die Stadt Oelde auf der Basis des Kindergartenjahres 2020/21 **mit Anpassung der Elternbeitragstabelle** (Grundlage: erarbeiteter Satzungsentwurf):

Betriebskosten	Elternbeiträge - Kitas + Ausgleichszahlung Land	%-Anteil an den Betriebskosten
10.274.551,87 €	1.569.094,18 €	15,27

Ausgehend von der bisherigen Zielsetzung einer Elternbeitragserhebung von ca. 18 % ergibt sich ein kalkulatorischer Rückgang der Elternbeiträge um ca. 2,5 % auf eine neue Zielmarke für die Elternbeitragsquote von 15,5 % – 16,0 % (Hinweis: bewusst höher angesetzt als in der Kalkulation, da ggf. mit größeren Effekten durch die neue Elternbeitragsstufe zu rechnen sein wird als defensiv in der Simulation der Elternbeiträge angenommen).

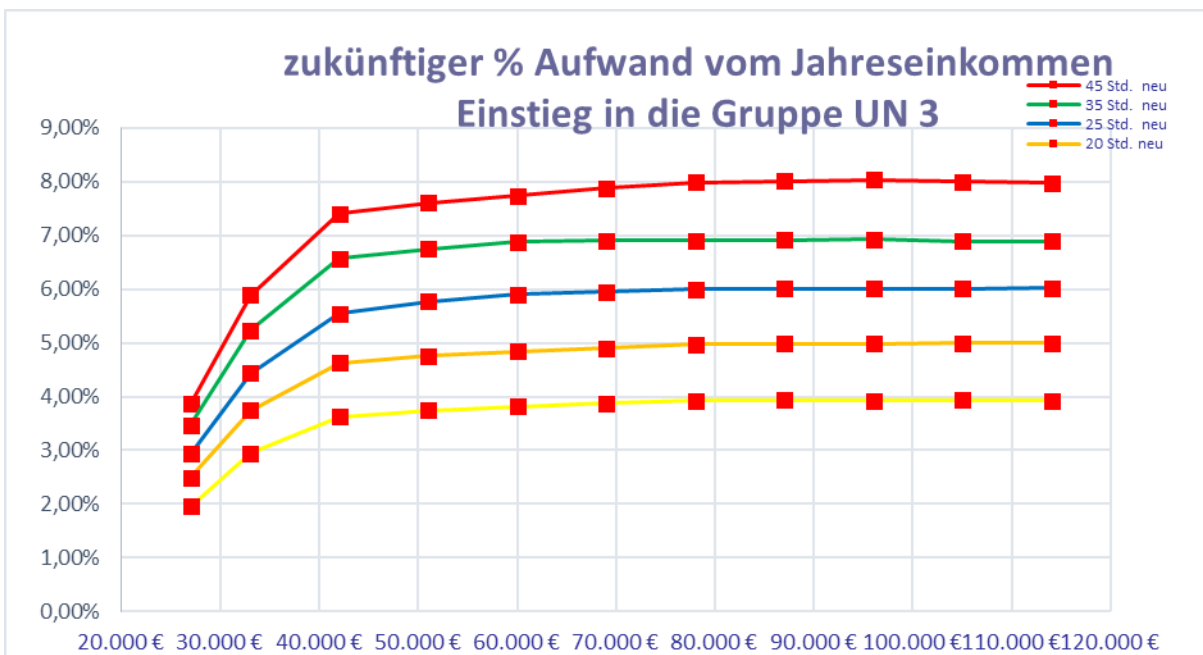
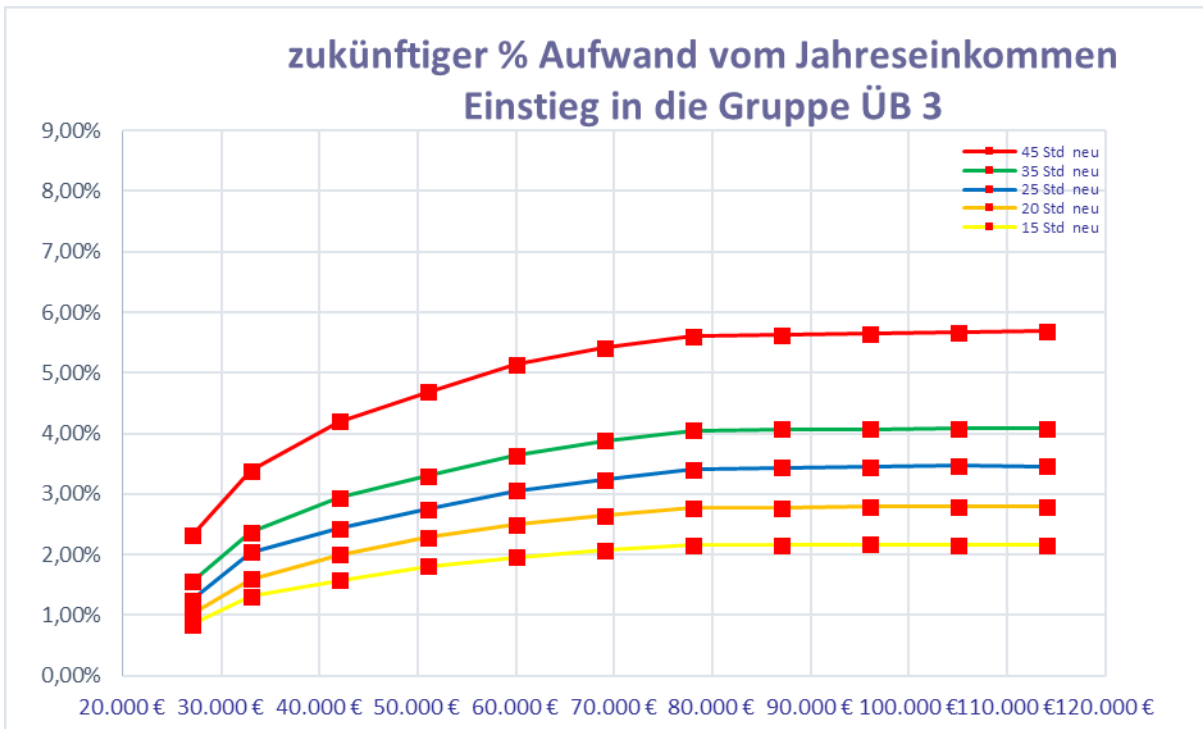
2 % von ca. 10.000.000,- € (Betriebskosten im Kindergartenjahr 2020/21) = ca. 200.000,- € dauerhafte strukturelle Mindereinnahme der Stadt Oelde.

Somit ist zukünftig mit einem Elternbeitragsanteil an der Gesamtfinanzierung von ca. 16,0 % zu kalkulieren.

## 5. Begründungen und Herleitungen für den weiterentwickelten Satzungsentwurf

Begründungen für die Entscheidung, die Elternbeiträge strukturell über eine neue Struktur der Elternbeitragstabelle einmalig um ca. 10 % (siehe oben) bei unterschiedlicher prozentualer Höhe in den jeweiligen Elternbeitragsstufen anzuheben, sind zusammengefasst:

- Seit diesem Kindergartenjahr 2020/21 ist auch das vorletzte Kita-Jahr beitragsfrei gestellt und somit sind für mittlerweile ca. 550 Kinder in Oelde keine Elternbeiträge zu entrichten. Insofern sind die Eltern in der Gesamtbetrachtung in den letzten Jahren von Elternbeiträgen deutlich entlastet worden. Diese Entlastung fällt höher aus als die vorgeschlagene Belastung durch die Erhöhung der Elternbeiträge in einzelnen Fällen.
- Durch einen „späteren Einstieg“ in die nächst höhere Elternbeitragsstufe werden einzelne Eltern entlastet.
- Die niedrigen Einkommensbezieher werden durch den späteren Einstieg in die Elternbeitragsverpflichtung ab über 27.000,- € Jahreseinkommen entlastet.
- In den höheren Einkommensgruppen ist die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten, über die geltenden Kinderfreibeträge hinaus, sehr viel wahrscheinlicher und führt aufgrund der Steuerprogression im Regelfall auch zu höheren anteiligen Steuererstattungen aus Kindergartenbeitragszahlungen als in mittleren und unteren Einkommensgruppen.
- Die Betrachtung einer möglichen höheren Belastung stellt sich im Einzelfall zunächst nur im aktuellen Vergleich eines bestehenden Betreuungsvertrages. Dies gilt entsprechend auch für ggf. eintretende Entlastungen. Zukünftige Beitragszahler verfügen nicht mehr über diesen direkten Vergleich.
- Die Glättung der „Beitragskurven“, das spätere „Abfallen der Beitragskurve“ bei den hohen Einkommen durch eine zusätzliche Elternbeitragsstufe und die Umstellung auf eine Einkommensspanne von 9.000,- € je Elternbeitragsstufe führt zu einer größeren Beitragsgerechtigkeit, da prozentual am Einkommen gemessen weitestgehend vergleichbar hohe Elternbeiträge entrichtet werden.



**6. Zusammenführung der bisher getrennten Satzungen für Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung a) in Kindertageseinrichtungen und b) in Kindertagespflege**

Neben den oben beschriebenen Veränderungen der Elternbeitragssatzung wurden die bisherigen zwei voneinander getrennten Satzungen (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) zu einer Satzung zusammengeführt.

Damit wird auf Grundlage des Absatz 1 im § 2 „Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, und endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt“ vor allem das Einsetzen der Beitragspflicht für alle Kinderbetreuungsangebote in Oelde gleichgesetzt.

Hier gab es bislang voneinander abweichende Regelungen, die sich jedoch inhaltlich nicht weiter begründen lassen.

## **7. Redaktionelle Überarbeitungen und Anpassungen sowie Neuaufnahme von Regelungen zum Beitragserlass auf Grundlage behördlicher Anordnungen zum Infektionsschutz und der Gefahrenabwehr**

Im Satzungsentwurf sind die grün gekennzeichneten redaktionellen Überarbeitungen und Anpassungen vorgenommen sowie vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie erstmals der § 7 „Beitragsermäßigung, Beitragserlass auf Grundlage behördlicher Anordnungen zum Infektionsschutz und der Gefahrenabwehr“ neu in die Satzung aufgenommen worden.

**Anlage 1: Elternbeitragsatzung**

**Anlage 2: Präsentation aus der Arbeitskreissitzung vom 27.01.2021**